

7068/AB
vom 24.08.2021 zu 7137/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.534.368

Wien, am 24. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juni 2021 unter der **Nr. 7137/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenarbeit mit der Opferunterstützungseinrichtung ‚Weißen Ring‘ nach Terroranschlag“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Seit wann kennen Sie die Kampagne des Weißen Rings im Zusammenhang mit dem Terrorangriff zur möglichst raschen und effektiven Unterstützung der Opfer?*
- *Wann haben Sie sich über diese bei wem informiert?*
- *Haben Sie Termine mit Vertreterinnen des "Weißen Ring" seit dem Terroranschlag vom 2.11.2020 wahrgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann mit wem und mit jeweils welchem Inhalt?*
- *Durch welche Maßnahmen haben Sie sich dafür eingesetzt, dass konkret die Opfer des Terroranschlags vom 2.11.2020 über die Unterstützungsleistungen des "Weißen Ring" informiert werden?*
 - a. *Wann setzten Sie welche Maßnahmen?*
 - b. *Wenn Sie keine Maßnahmen setzten: warum nicht?*
- *Wie viele Personen wurden nach dem Terroranschlag unterstützt?*

- a. Durch welche Maßnahmen wurden diese wann jeweils durch wen bzw. welche Organisationseinheit Ihres Ressorts unterstützt?
- Auf welche Umstände wurde bei Berechnung des Schmerzengeldes abgestellt? Wurde bei der Bezahlung des Schmerzengelds auf die Situation der einzelnen Opfer eingegangen?
 - a. Wie viele Personen erhielten eine Entschädigung nach dem Verbrechensopfergesetz?
 - b. Wie hoch ist die Gesamtsumme der ausgezahlten Schmerzengelder?
 - c. Wie wurde bei der Berechnung der Höhe des Schmerzengeldes differenziert?
- Wie viele Entschädigungs-Anträge wurden nach dem Verbrechensopfergesetz eingebracht?
- Wurden aus der ungleich empfundenen Bezahlung des Schmerzengeldes Konsequenzen gezogen?
 - a. Wenn ja, welche und wann?
- Planen Sie legistische oder organisatorische Maßnahmen die Summe des Schmerzengeld zu erhöhen?
 - a. Wenn ja, inwiefern und wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Es darf allgemein festgehalten werden, dass der Weiße Ring seit Jahren ein verlässlicher Partner des Bundesministeriums für Inneres in Angelegenheiten des Opferschutzes ist. Neben zahlreichen Projekten wird jedes Jahr im Februar vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem „Weißen Ring“ zu den verschiedensten Themengebieten rund um den Opferschutz, der „Tag der Kriminalitätsopfer“ ausgerichtet.

Am Folgetag des Terroranschlages (03. November 2020) wurde seitens „Weißen Rings“ ein Informationsmail übermittelt, in welchem auf die Unterstützungsangebote für Opfer des Terroranschlages aufmerksam gemacht wurde. Dieses Mail wurde unverzüglich an die betreffenden Dienststellen verteilt.

Darüber hinaus stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes regelmäßig im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des „Weißen Rings“.

Zudem darf angeführt werden, dass gemäß § 14 Verbrechensopfergesetz Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Verbrechensopfergesetz in Betracht kommen, insbesondere Opfer eines Gewaltdeliktes, durch die Sicherheitsbehörde über die Möglichkeiten der Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz zu informieren sind.

Die Informationspflicht trifft jene Sicherheitsdienststelle, welche die Tatsachenfeststellungen nach einem (Gewalt-)Delikt vornimmt. Opfer von Gewaltdelikten werden grundsätzlich im Zuge der Vernehmung über das Verbrechensopfergesetz informiert. Durch die Ausfolgung des Informationsblattes „Verbrechensopfergesetz“ wird dieser Verpflichtung nachgekommen. Im Informationsblatt „Opferschutz“, in welchem der „Weiße Ring“ an oberster Stelle steht und auf dessen Angebot / Leistungen explizit hingewiesen wird, werden spezielle Einrichtungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung angeführt. Weiters wird das Informationsblatt „Opfernnotruf“, welches grundsätzliche Rechte von Opfern einer Straftat, sowie weitere Rechte für Opfer von Gewalt und den Hinweis auf den Opfern-Notruf enthalten, ausgehändigt.

Abgesehen von der Belehrungspflicht des § 14 fällt die Vollziehung des Verbrechensopfergesetzes nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen zu weiteren Fragen gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Es darf darüber hinaus auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 7138/J durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Welche Maßnahmen werden Sie für (weitere) Verbesserungen des Opferschutzes setzen?*
- *§ 25 SPG ermächtigt Sie, Herr Bundesminister für Inneres, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107 a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Eine vergleichbare Regelung gibt es für Opfer situativer Gewalt nicht. Haben Sie sich schon dafür eingesetzt, diese Rechtslücke zu schließen?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, durch welche wann gesetzten oder veranlassten Maßnahmen?*
- *Wurden Maßnahmen ergriffen um die mittelbar traumatisierten Opfer zu unterstützen, die keinen Anspruch aus dem Verbrechensopfergesetz haben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Allgemein darf ausgeführt werden, dass die Bestimmung des § 25 SPG der sicherheitspolizeilichen Aufgabe in Form der Vorbeugung vor weiteren gefährlichen Angriffen dient. In diesem Sinn wird bei Opfern von Gewalt in der Privatsphäre, bei denen sich diese Vorbeugungsaufgabe stellt, ein entsprechendes Beratungs- und Unterstützungsangebot durch Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 SPG sichergestellt.

Zur Unterstützung von Opfern von situativer Gewalt sind demgegenüber, da es um die Unterstützung von Opfern nach einer Straftat vor und während des Strafverfahrens geht, die Bestimmungen der StPO zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bzw. zur besonderen Schutzbedürftigkeit einschlägig.

Wie bereits in der Anfragebeantwortung 4410/AB zu den Fragen 7 und 8 hinsichtlich der Erweiterung der Opferrechte auf Opfer situativer Gewalt von mir ausgeführt wurde, werden diesbezügliche legistische und organisatorische Maßnahmen einer rechtlichen Evaluierung unterzogen.

Karl Nehammer, MSc

